

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur unterhaltsrechtlichen Berechnung von
Aufwendungen für Körper- oder Gesundheitsschäden

Punkt der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

A

Der federführende Rechtsausschuß,
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1610 a BGB)

R 1. In Artikel 1 Nr. 3 ist § 1610 a wie folgt zu fassen:

i An-
nahme

ff. 2
edigt.

"1610 a

Werden vom Unterhaltsberechtigten oder Unterhaltsverpflichteten
für Aufwendungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens
Sozialleistungen in Anspruch genommen, so werden zu seinen

Ausgeliefert am 1 2. SEP. 1989

Gunsten bei der Feststellung eines Unterhaltsanspruchs die schädigungsbedingten Mehraufwendungen von diesen Einkünften abgezogen; hierbei ist dem über den Ersatz des Vermögensschadens hinausgehenden Zweck der Sozialleistung in billiger Weise Rechnung zu tragen."

Begründung:

- a) Der Bundesregierung ist darin zuzustimmen, daß sie eine Regelung ablehnt, die eine völlige Nichtanrechnung von Sozialleistungen vorsehen würde, durch die Mehraufwendungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens ausgeglichen werden sollen.
- b) Allerdings sprechen gegen die Lösung des Entwurfs jedoch gewichtige Bedenken:

Die Beweislastverteilung des geltenden Rechts geht von der sogenannten Sphärentheorie aus. Üblicherweise hat derjenige, der eine ihn entlastende Ausnahmesituation behauptet, die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der entsprechenden tatsächlichen Voraussetzungen. Ausnahmen sind nur gerechtfertigt, wenn dem Betroffenen aufgrund der Umstände eine solche Darlegung oder ein solcher Nachweis nicht zumutbar ist. Im vorliegenden Fall aber ist es der beschädigte Leistungsempfänger, der am leichtesten entsprechende Angaben über seinen Mehrbedarf aufgrund der Beschädigung machen kann. Deshalb ist es allein folgerichtig, daß er, der seine gesundheitsbedingten Mehraufwendungen am besten kennt, diese auch selbst darlegt und gegebenenfalls nachweist. Soweit Schwierigkeiten bestehen, den konkreten Mehrbedarf darzutun, hilft die Rechtsprechung nach Maßgabe des § 287 ZPO in großzügiger Weise. Würde der Regierungsentwurf Gesetz, so wäre es wohl auch kaum vermeidbar, zumindest in Fällen, in denen die Parteien seit langem getrennt leben, dem Unterhaltsgläubiger einen Auskunftsanspruch zuzugestehen, was die Neuregelung entwerten würde.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung hätte zur Folge, daß auch die Herausnahme sonstiger Sozialleistungen aus der unterhaltsrechtlichen Bemessung angestrebt würde. Eine entsprechende Forderung ist bereits für das Pflegegeld nach § 69 b BSHG erhoben worden (vgl. Wendt FamRZ 1987 S. 1106). Aber auch beim Krankengeld nach § 21 SGB I und bei der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 22 SGB I würde sicher versucht, diese Sozialleistungen möglichst weitgehend aus der Unterhaltsbemessung herauszunehmen. Entsprechende Forderungen würden voraussichtlich auch für privatrechtliche Schadensersatzrenten erhoben. Die Folge wäre, daß das bisher ausgewogene System des Unterhaltsrechts und der Unterhaltsbemessung in seinen Grundfesten erschüttert würde. In diesem Fall wäre auch mit Belastungen der Sozialhilfe in schwer kalkulierbarer Höhe zu rechnen.

- c) Als Alternative zu der Lösung des Regierungsentwurfs wird daher eine Regelung vorgeschlagen, die verhältnismäßig eng an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anknüpft: Dem Interesse der Beschädigten soll dadurch Rechnung getragen werden, daß dem Gericht zur Pflicht gemacht wird, schon bei der materiellrechtlichen Beurteilung auch dem ideellen Zweck der Grundrente (und entsprechender Sozialleistungen) angemessene Rechnung zu tragen. Damit wird eine Regelung getroffen, die auf einen materiellen Interessenausgleich zwischen den Beschädigten und ihren engsten Familienangehörigen abzielt.

Soweit die Gerichte sich bisher an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gehalten haben, wird die Neuregelung im allgemeinen zu keiner Änderung der Unterhaltsfestsetzung oder Unterhaltsbemessung führen. Sie wird aber in denjenigen Fällen zugunsten der Beschädigten Bedeutung haben, in denen die Instanzgerichte die vom Bundesgerichtshof geforderte großzügige Beurteilung der Mehraufwendungen nicht vorgenommen oder dem ideellen Zweck der Sozialleistung nur unzureichend Rechnung getragen haben. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird vor allem eine Lösung vermieden, die mit dem bisherigen System des geltenden Unterhaltsrechts nicht vereinbar wäre.

AS 2. In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 1610 a folgender Satz 2 anzufügen:

G

Erledigt
bei An-
nahme
von
Ziff. 1

"Bei Inanspruchnahme von Grundrenten nach § 31 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG) ist die Vermutung unwiderlegbar."

Begründung:

Die Beschädigtengrundrente stellt eine Entschädigung für die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit dar und soll zum einen Mehraufwendungen ausgleichen, die der Beschädigte infolge der Schädigung gegenüber gesunden Menschen hat. Darüber hinaus beinhaltet sie - im Gegensatz zu anderen Sozialleistungen - eine besondere immaterielle-ideelle Komponente, indem sie dem Ausgleich des durch die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität für die Allgemeinheit erbrachten besonderen Opfers und der damit untrennbar verbundenen täglichen Aufwendungen an körperlich-geistiger und seelischer Kraft dient; sie soll daher auch eine Entschädigung darstellen für die besonderen seelischen Begleiterscheinungen und Schmerze und alle sonstigen Faktoren, die die allgemeine Leistungsfähigkeit, die innere

Ausgeglichenheit, das Selbstbewußtsein, den Selbstbehauptungswillen und die Anteile am Leben insgesamt einschränken. Dieser besondere Charakter sowie der dem Beschädigten höchstpersönlich zustehende entschädigungsrechtliche Anspruch verbietet es, die Grundrente bei der Feststellung von Unterhaltsansprüchen zur Disposition des Unterhaltsrichters zu stellen. Es ist daher erforderlich, für die Grundrente eine besondere Regelung mit dem Ziel zu treffen, daß sie bei der Feststellung von Unterhaltsansprüchen generell unberücksichtigt bleibt.

- R 3. Unbeschadet des vorstehenden Änderungsvorschlags bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Bestrebungen entschieden entgegenzutreten, die darauf abzielen, im Unterhaltsrecht ausnahmslos die Nichtanrechnung von Sozialleistungen vorzusehen, durch die Mehraufwendungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens ausgeglichen werden sollen.

Begründung:

Eine Regelung, die eine völlige Nichtanrechnung von Sozialleistungen vorsehen würde, durch die Mehraufwendungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens ausgeglichen werden sollen, würde, wie die Entwurfsbegründung mit Recht hervorhebt, den Belangen des anderen Ehegatten nicht ausreichend Rechnung tragen. Sie wäre zudem verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, weil die Rechtsposition dieser Unterhaltsberechtigten den Schutz des Artikels 6 Abs. 1 GG genießt (vgl. BVerfGE 53, 257, 296; 66, 84, 93).

Nachstehende Beispiele zeigen, daß eine vollständige unterhaltsrechtliche Nichtberücksichtigung entsprechender Sozialleistungen zu unangemessenen, nicht vertretbaren Ergebnissen führen würde:

- a) Ein verheirateter Kriegsblinder erhält aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes eine monatliche Mindestgeldleistung von 4.227 DM. Die Ehefrau hat jahrelang davon abgesehen, einer Berufstätigkeit nachzugehen, um für den Ehemann zu sorgen. In diesem Fall hätte die Ehefrau bei Trennung oder Scheidung keine nennenswerten Unterhaltsansprüche gegen den Ehemann. Damit würde der Lebensleistung dieser Ehefrau nicht angemessen Rechnung getragen.
- b) Ein Beschädigter bezieht 3.000 DM Grundrente und ähnliche Leistungen, außerdem 800 DM Ausgleichsrente. Die Ehefrau hat ein Einkommen von 1.600 DM netto im Monat. Würden Sozialleistungen, die wegen Körper- oder Gesundheitsschäden gewährt werden, unterhaltsrechtlich unberücksichtigt bleiben, so hätte der Ehemann im Falle der Scheidung oder des Getrenntlebens einen Unterhaltsanspruch, obwohl ihm zur Deckung seiner elementaren Bedürfnisse wesentlich mehr Geldmittel zur Verfügung stehen.
- c) Bei einem Sachverhalt wie bei Buchstabe b verlangt statt der Ehefrau ein minderjähriges Kind Unterhalt, das über kein eigenes Einkommen verfügt. Auch hier wäre es nicht zu verstehen, wenn ein Beschädigter, der über weit mehr als seinen angemessenen Unterhalt im Sinne des § 1603 Abs. 1 BGB verfügt, von der Unterhaltungspflicht gegenüber seinem minderjährigen Kind vollkommen freigestellt wäre und den finanziellen Aufwand für das Kind der Allgemeinheit oder einem an sich nachrangigen Unterhaltungspflichtigen überbürden könnte.

Aus allen diesen Beispielen ergibt sich, daß die im Vorblatt des Gesetzentwurfs unter C an erster Stelle genannte Alternative nicht in Betracht kommt.

B

4. Der Finanzausschuß
empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes keine Einwendungen zu erheben.